



Nr. 1736
vom 7. September 2023
an Einwohnerrat von Horw
betreffend Sonderkredit zur Sanierung des Verkehrsknotens Langensand

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage

1.1 Situation und Handlungsbedarf

Bei der Mättwilstrasse, der St. Niklausenstrasse und der Stutzstrasse handelt es sich um Gemeindestrassen 1. Klasse. Gemäss Strassenreglement ist damit die Gemeinde für den Bau und den Unterhalt verantwortlich. Es werden keine Perimeterbeiträge erhoben.

Am Verkehrsknoten Langensand treffen sich Stutzstrasse, St. Niklausenstrasse und Mättwilstrasse. Die heutige Strassenführung ist aus mehreren Gründen unbefriedigend und risikobehaftet. Die hauptsächlichen Probleme bestehen beim «schleifenden» Einmünder der Mättwilstrasse, bei der fehlenden Infrastruktur für Radfahrende auf der Mättwilstrasse, bei der mangelhaften Wegführung für zu Fuss Gehende, bei der zu schmalen Fahrbahnbreite und bei den nicht normgerechten Bushaltestellen.



1.2 Politische Vorgeschichte

Mit den politischen Vorstössen Motion Nr. 237-2000 (wurde in Postulat Nr. 474-2001 umgewandelt) und Nr. Motion 252-2004 wurde ein etappenweiser und massvoller Ausbau der St. Niklausenstrasse inklusive Knoten Langensand verlangt. Im Jahr 2007 nahm der Einwohnerrat den Planungsbericht Nr. 1351 «Betriebs- und Gestaltungskonzept St. Niklausen-/Stutzstrasse» einstimmig zur Kenntnis. Darauffolgend wurde das Vorprojekt erarbeitet, welches dem Einwohnerrat mit dem Planungsbericht Nr. 1444 «St. Niklausenstrasse, Abschnitt Langensand bis Tannegg» vorgestellt wurde. Der Einwohnerrat nahm den Bericht zustimmend zur Kenntnis.

Mit dem Bericht und Antrag Nr. 1477 «Neugestaltung Knoten Langensand, St. Niklausenstrasse/Mättwilstrasse/Stutzstrasse» wurde dem Einwohnerrat das Bauprojekt vorgelegt und die Umsetzung beantragt.

Der Einwohnerrat behandelte den Bericht und Antrag anlässlich der Sitzung vom 26. April 2012 und lehnte das Geschäft in der Schlussabstimmung mit 12:14 Stimmen ab.

Mit der Motion Nr. 2020-312 von Roger Eichmann, CVP, und Mitunterzeichnenden: «Sicherer Radverkehr Mättwilstrasse» vom 16. November 2020, überwiesen am 28. Oktober 2021, wurde der Gemeinderat beauftragt, den Knoten Langensand und die Linienführung der Mättwilstrasse erneut zu überprüfen und dabei auch einen Fokus auf den sicheren Radverkehr zu setzen.

Daraufhin wurden diverse Varianten der Linienführung geprüft. Anhand der Bestvariante wurde das nun vorliegende Strassenbauprojekt erarbeitet, welches nachfolgend erläutert wird.

1.3 Richtplan Fuss- und Veloverkehr

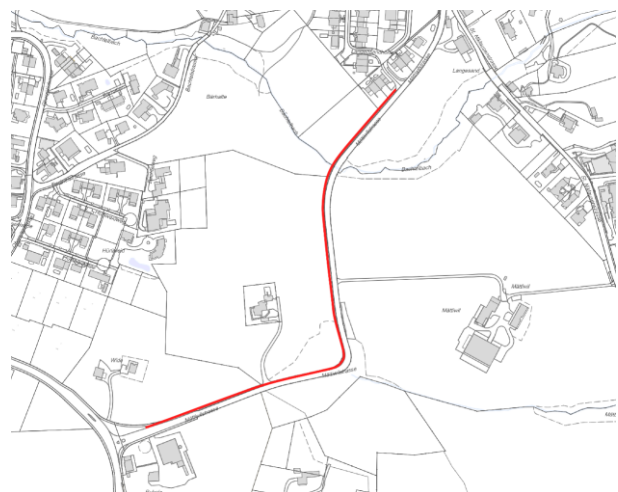
Der Einwohnerrat nahm am 29. April 2021 den B+A Nr. 1671 «Richtplan Fuss- und Veloverkehr und Massnahmenplanung» zustimmend zur Kenntnis. Das erarbeitete Strassenbauprojekt berücksichtigt folgende Massnahmen aus dem Richtplan:

1.3.1 Massnahme M-36 «Optimierung Veloverbindung St. Niklausen-Felmis», welche die Verbreiterung des kombinierten Rad- /Gehweges vorsieht.

M-36: Optimierung Veloverbindung St. Niklausen - Felmis

Massnahme:

- Verbreiterung kombinierter Einrichtungsrads- / Gehweg mit «Velo gestattet» in Gegenrichtung entlang Mättwilstrasse auf $b=2.0m$



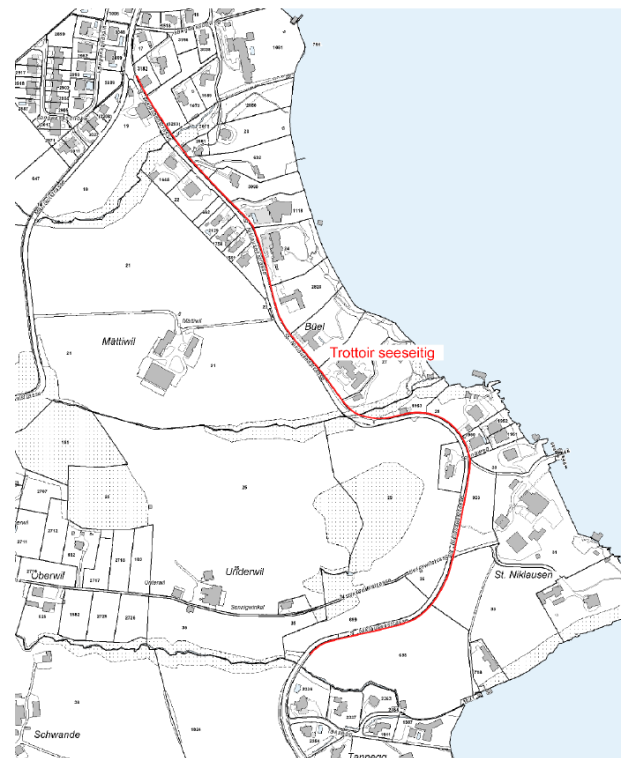
1.3.2 Massnahme M-37 «Verbesserung Verkehrssicherheit St. Niklausenstrasse Nordabschnitt», welche ein seeseitiges durchgängiges Trottoir sowie die Überprüfung von Tempo 30 vorsieht.

M-37: Verbesserung Verkehrssicherheit St. Niklausenstrasse Nordabschnitt

Abschnitt Tannegg - Langensand

Massnahmen:

- Trottoir seeseitig 1.5 – 2 m (durchgängig)
- Tempo 30 prüfen (ersetzt jedoch Trottoir nicht)



1.3.3 Massnahme M-43 «Verbesserung Verkehrssicherheit Velofahrende Stutzstrasse», welche die Prüfung von T 30 sowie in einem zweiten Schritt eine Fahrbahnverbreiterung vorsieht.

M-43: Verbesserung Verkehrssicherheit Velofahrende Stutzstrasse

Abschnitt Langensand – Haslihorn

Massnahme:

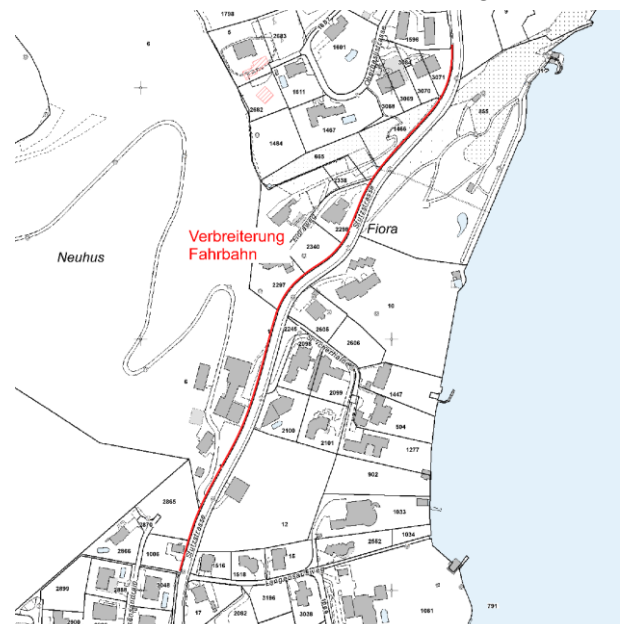
Erster Schritt:

- Tempo-30 prüfen

Zweiter Schritt:

- Verbreiterung Fahrbahn auf 6.50 m (+ ca. 0.9 m) und Schaffung einseitige Kernfahrbahn

Dargestellt ist eine bergseitige Verbreiterung. Eine seeseitige Verbreiterung ist jedoch ebenfalls zu prüfen.



Das erarbeitete Strassenbauprojekt schliesst an die Vorgaben des Richtplans an, indem einerseits das Trottoir seeseitig ab der Brücke Bachtelbach durchgehend bis zur Stutzstrasse weitergeführt wird und andererseits ein abgesetzter Radweg bergseitig auf der Mättiwilstrasse entsteht, der an den bestehenden Weg im Bereich der Einfahrt in die Langensandhöhe anschliesst.

1.4 Abklärungen Temporeduktion

Allfällige Temporeduktionen wurden für den Knotenbereich nicht geprüft (zu geringer Perimeter). Unter Einbezug der Stutzstrasse und/oder der St. Niklausenstrasse kann ein entsprechendes Verkehrsgutachten bei Bedarf (Massnahme M-43) auch später erstellt werden. Auf das Strassenbauprojekt hat dies keinen Einfluss.

1.5 Road Safety Audit (RSA) und Vorprüfung Kanton

Das erarbeitete Strassenprojekt wurde einem RSA unterzogen und anschliessend dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht:

- Die aufgrund des RSA beantragten Änderungen sind ins Projekt eingeflossen.
- Die Vorprüfung durch den Kanton ist noch nicht abgeschlossen. Wir gehen davon aus, dass das Projekt zweck- und verhältnismässig sowie das öffentliche Interesse gegeben ist.

1.6 Gestaltungsplan Langensand Süd

Der Gestaltungsplan lag im Januar 2023 öffentlich auf. Während der Auflagefrist sind mehrere Einsprachen eingegangen. Das Verfahren wurde im März 2023 auf Antrag der Grundeigentümerschaft sistiert, um weitere Abklärungen vorzunehmen und mit den Einsprechenden ein Verhandlungsergebnis zu erzielen.

Da der Gestaltungsplanperimeter abwassertechnisch nicht erschlossen ist, muss der Anschlusspunkt an die öffentliche Kanalisation gemäss GEP von der Grundeigentümerschaft geplant, erstellt und finanziert werden. Dafür gibt es diverse Varianten. Üblich und zweckmässig wäre, die Kanalisationsleitungen für die Erschliessung der Überbauung Langensand Süd in die Mättiwilstrasse zu verlegen. Um allfällige Synergien nutzen zu können, bedarf es einer zeitlichen Abstimmung und Koordination zwischen der Arealentwicklung und dem vorliegenden Strassenbauprojekt. Vor diesem Hintergrund und im Zusammenhang mit der anstehenden Sanierung der Wasserleitung, welche sich bereits heute in der Mättiwilstrasse befindet, ist jetzt der richtige Zeitpunkt, um das vorliegende Strassenbauprojekt als verbindliche Grundlage festzulegen.

2 Strassenprojekt

2.1 Projektperimeter

Der Projektperimeter umfasst den Knoten Langensand.



2.2 Projektbasis und Zielsetzung

Mittels digitalem Geländemodell wurden ein Variantenstudium durchgeführt und diverse Möglichkeiten der Linienführungen einander gegenübergestellt. Das nun vorliegende Projekt erfüllt die geltenden Normen und berücksichtigt die örtlichen Gegebenheiten am besten. Gegenüber dem Projekt aus dem Jahr 2011 wird für das Strassenbauprojekt weniger Kulturland und auch keine Umzonung benötigt. Im Bereich der St. Niklausenstrasse schliesst das Strassenbauprojekt an die bestehende Bachtelbachbrücke an. Dort, wie auch im Bereich der Stutzstrasse, kann zu einem späteren Zeitpunkt der neue Ausbaustandard übernommen und weitergeführt werden. Ab der Perimetergrenze auf der Mättiwilstrasse kann die bestehende Strassenbreite bis zum Bachtelbach belassen und mit einem neuen Deckbelag versehen werden.

Die Buslinie 21 fährt werktags während den Hauptverkehrszeiten im 15-Minuten-Takt und zu den übrigen Zeiten sowie am Wochenende im 30-Minuten-Takt auf der Stutzstrasse und der St. Niklausenstrasse. Im Projektperimeter befindet sich die Bushaltestelle «Langensand». Die Busse halten heute und auch künftig auf der Fahrbahn (Fahrbahnhaltestellen). Auf der Mättiwilstrasse verkehrt keine Buslinie.

Der durchschnittliche tägliche Verkehr (DTV) bewegt sich auf der Achse Stutzstrasse und Mättiwilstrasse bei ca. 2'600 Fahrzeugen. Betreffend Abbiegebeziehungen weist der Knoten eine klar bevorzugte Routenwahl vom motorisierten Individualverkehr (MIV) auf: Die oben erwähnte Achse macht 80 % vom gesamten MIV-Knotenverkehr aus (gemäss Bericht SwissTraffic 2016). Auf der Achse Stutzstrasse und St. Niklausenstrasse verkehren täglich ca. 650 Fahrzeuge. Auf der St. Niklausenstrasse besteht heute und auch künftig für den Schwerverkehr ein Lastwagenfahrverbot.

Die Fuss- und Velowegbeziehungen sollen gestärkt, verbessert und ausgebaut werden. Entgegen der bevorzugten MIV-Routenwahl, finden beim Langsamverkehr überwiegend die Bewegungen auf der Achse Stutzstrasse und St. Niklausenstrasse statt. Der Abschnitt wird intensiv von Radfahrenden, von zu Fuss Gehenden und von Personen mit Freizeitgeräten wie Inline-Skates, Micro-Scooter, Roll-Skis und dergleichen genutzt.

Die Stutzstrasse und die St. Niklausenstrasse sind zudem Bestandteil der nationalen Radrouten Nr. 3 (Nord-Süd-Route) und Nr. 9 (See-Route).

Mit dem Vorhaben soll der schon längst sanierungsbedürftige Knoten baulich erneuert werden. Neben der Sanierung des Strassenkörpers und den sich darin befindenden Werkleitungen ist vor allem der Verkehrssicherheit grosse Bedeutung zu schenken, insbesondere für den Langsamverkehr (Fuss- und Veloverkehr).

Anforderungen und Ziele:

- Komfort- und Verkehrssicherheitserhöhung für alle Verkehrsteilnehmenden u. a. durch
 - ein durchgängiges seeseitiges Trottoir
 - verbesserte Abbiegebeziehungen
 - eine sichere Radwegführung
 - konforme Fahrbahngeometrie
- Ökologische Aufwertung (Bäume und Grünrabatten)
- Behebung der Sicherheitsdefizite
- Bushaltekanten nach Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)

- Begegnungsfall Bus/Bus unter reduzierter Geschwindigkeit $v = 30$ km/h (Strassenbreite bestimmend)
- Begegnungsfall Bus/PW unter Einhaltung der signalisierten Geschwindigkeit
- Das Strassenbauprojekt muss zeitlich auf das Projekt der Sanierung St. Niklausenstrasse, Abschnitt Tannegg bis Mättiwilbach, abgestimmt werden. Verkehrstechnisch können nicht beide Projekte zeitgleich realisiert werden.
- Ein möglicher Werkleitungsbau (Schmutzwasser) vom Gestaltungsplan Langensand Süd ist momentan nicht berücksichtigt, wird aber mit der Grundeigentümerschaft koordiniert.

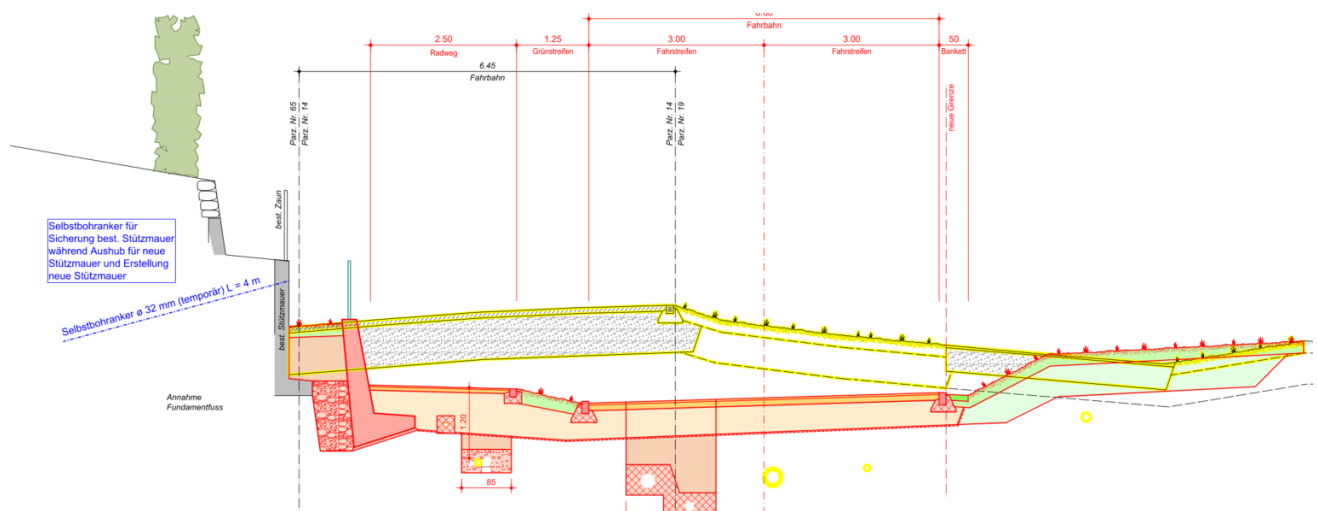
2.3 Projektelemente

Der projektierte Verkehrsknoten weist folgende Elemente auf:

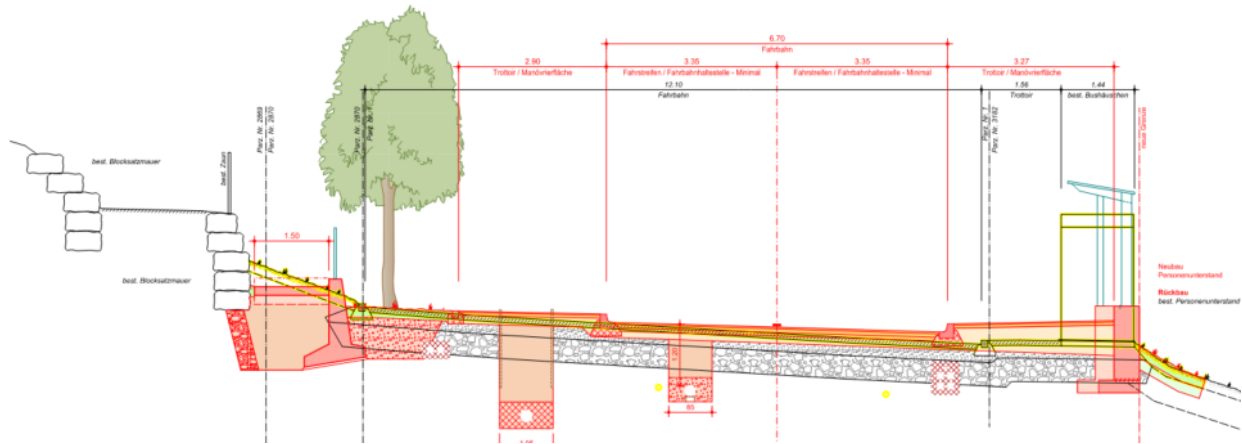
- Einheitliche Strassenbreite von 6.10 m respektive 6.00 m (ausgenommen Kurvenverbreiterungen). Ausschlaggebend auf der St. Niklausenstrasse ist der Begegnungsfall Bus/Bus (Buslinie 21) unter reduzierter Geschwindigkeit. Ausschlaggebend auf der Mättiwilstrasse ist der Begegnungsfall LW/PW unter reduzierter Geschwindigkeit.
- Knoten wird neu als T-Knoten ausgebildet
- Durchgängiges Trottoir seeseitig von 2.00 m Breite
- Bergwärts neuer Radweg vom Knoten bis zur Langensandhöhe
- Treppenaufgang für eine direkte Fussweganbindung Richtung Langensandhöhe
- Neue Wasserleitung
- Neue Meteorleitung inkl. Strassenentwässerung
- Temporegime von 50 km/h wird beibehalten
- Behindertengerechte 16 cm hohe Bushaltekanten (Fahrbahnhaltestelle «Minimal» mit Asphaltbelag). Eine «Standard»-Haltestelle mit 22 cm ist in diesem Bereich (Kurve) nicht möglich, daher kommt die Variante «Minimal» mit verbreitertem Warteraum zum Einsatz.
- Personenunterstand in Fahrtrichtung Luzern (wie heute)
- Bedarfsgerechte LED-Strassenbeleuchtung
- Strassenlängsgefälle von minimal 1 % und maximal 11 %
- Quergefälle im Trottoir von 2 %
- Sicherheitslinie im Bereich der Bushaltestelle

2.4 Schemaprofile

Mättiwilstrasse:



St. Niklausenstrasse:



2.5 Horizontale Linienführung

Die Linienführung der Mättwilstrasse wurde aufgrund des Radweges komplett neu projektiert. Die Stutzstrasse und die St. Niklausenstrasse orientieren sich am bestehenden Strassenverlauf. Die notwendigen Strassenverbreiterungen erfolgen vorwiegend bergseitig und damit zulasten der Landwirtschaftszone. Dafür notwendig wird auch der Abriss zweier Gebäude (Scheune GV-Nr. 71a und Remise GV-Nr. 71b). Der neue Radweg wird durch eine Grünrabatte von der Mättwilstrasse abgetrennt. Sämtliche Randabschlüsse werden erneuert.

2.6 Vertikale Linienführung

Teilweise wird das bestehende Trasse stark verändert (vgl. Schemaschnitt Mättwilstrasse). Diese Anpassungen ergeben sich aus den Vorgaben der Normen (Ausrundungsradien/Längsgefälle) und unter Berücksichtigung der neuen Veloführung. Die vertikale Linienführung der Stutzstrasse und der St. Niklausenstrasse orientiert sich mehrheitlich am bestehenden Terrain. Die Fundation wird neu aufgebaut (bestehendes gutes Material wird weiterverwendet) und mit einem zweischichtigen Belag versehen. Bei den Bushaltestellen erfolgt ein dreischichtiger Belagsaufbau. Zum besseren Schutz des Langsamverkehrs wird die Ein-/Ausfahrt Langensandrain/Langensandhöhe als Trottoirüberfahrt ausgebildet.

2.7 Signalisation und Markierung

Die Achse Stutzstrasse und St. Niklausenstrasse bleibt nach wie vor vortrittsberechtigt. Im Weiteren basieren die Signalisation und die Markierung auf der einschlägigen Gesetzgebung und den entsprechenden Normen. Details sind dem Signalisations- und Markierungsplan zu entnehmen (Anhang 9).

2.8 Werkleitungen

2.8.1 Allgemein

Der Erneuerungs- und Erweiterungsbedarf wurde bei den verschiedenen Werken angefragt und, soweit uns zurückgemeldet, in die Planung miteinbezogen. Die Kosten von allfälligen Grabarbeiten sowie Arbeiten für Kabeltrassees und Schächte gehen zulasten der jeweiligen Werke.

2.8.2 Trinkwasserleitung

Im ganzen Knotenbereich wird die bestehende Wasserleitung erneuert. Richtung Felmis wird im gleichen Zuge die Wasserleitung 100 m über den Projektperimeter hinaus bis zum Bachtelbach ersetzt. Während den Bauarbeiten werden die Liegenschaften mit provisorischen Hausanschlüssen erschlossen.

2.8.3 Siedlungsentwässerung

Das Leitungssystem für Meteorwasser muss im gesamten Bereich angepasst und neu erstellt werden. Bestehende Quellwasserfassungen werden gefasst und in den See abgeleitet.

Der Bau einer neuen Schmutzwasserleitung ist, mit Ausnahme von diversen Anpassungsmassnahmen, nicht vorgesehen, wird aber bei Bedarf mit der Arealentwicklung Langensand Süd koordiniert.

2.8.4 Öffentliche Beleuchtung

Die bestehende öffentliche Beleuchtung wird durch eine neue, den Gegebenheiten angepasste, intelligente Beleuchtung ersetzt. Es werden Stehkandelaber mit LED-Leuchten im Abstand von ca. 35 m angeordnet. Die Lichtpunkthöhe wird ca. 6 m betragen. Im ganzen Bereich wird es eine neue Verrohrung und Verkabelung der öffentlichen Beleuchtung geben.

2.8.5 Werkleitungen Dritter

Allfällige Werke Dritter werden im Projekt integriert und durch die Bauleitung koordiniert.

2.9 Grünbereiche

Als ökologische Aufwertung wird im Knoten eine leichte Begrünung (ca. drei Bäume) vorgenommen und entlang der Mättiwilstrasse säumt eine Grünrabatte den Strassenverlauf. Lokal müssen Hecken entfernt und ersetzt werden. Wo nötig werden Pflanzen zur Freihaltung des Lichtraumprofils und der Sichtweiten zurückgeschnitten.

Mit einem Bodenschutzkonzept werden die Bauarbeiten überwacht, kontrolliert und allfällige Ertragsausfälle berechnet.

2.10 Kunstbauten

Bei der Brücke «Bühl» über den Bachtelbach gibt es, abgesehen von einem neuen Deckbelag, keinen Handlungsbedarf.

2.10.1 Stützmauer Parzelle Nr. 3182

Entlang dieser Parzelle wird strassenseitig die bestehende Mauer abgebrochen und durch eine neue, 30 cm höhere Mauer ersetzt. Der Eingangsbereich zum Haus wird durch eine Rampe wie auch mittels Treppenstufen neu erschlossen.

2.10.2 Stützmauer Mättiwilstrasse

Durch die neue Linienführung der Strasse muss hangseitig eine 70 m lange neue Stützmauer erstellt werden. Der Zwischenbereich (alte bis neue Stützmauer) wird begrünt und bepflanzt.

3 Erwerb von Grund und Rechten

Für den Strassenausbau müssen rund 850 m² Landwirtschaftsland und zirka 45 m² Bauland erworben werden. Dazu kommt die temporäre Landbeanspruchung von zirka 2'800 m². Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden bereits orientiert und es wurde versucht, eine Einigung zu finden. Weil bisher nicht mit allen Grundeigentümerschaften eine Einigung erzielt werden konnte, ist davon auszugehen, dass das Enteignungsrecht beansprucht werden muss. Voraussetzung für ein Enteignungsverfahren ist ein bewilligtes Strassenbauprojekt.

Die Scheune (GV-Nr. 71a) und die Remise (GV-Nr. 71b) auf der Parzelle Nr. 19 müssen für die neue Linienführung der Mättiwilstrasse abgerissen werden. Betreffend das benötigte Land der Parzelle Nr. 19 entlang der St. Niklausenstrasse, inkl. das Recht die Scheune abzureissen, besteht seit 2018 eine öffentlich-rechtliche Urkunde. Darin nicht geregelt ist der Abriss der Remise.

4 Projektablauf

4.1 Termine

Gemäss Investitionsprogramm 2024-2029 ist die Umsetzung/Realisierung des Knotens im Jahr 2025 vorgesehen. Es gilt zu beachten, dass bis zur Rechtskraft des Strassenprojektes eine längere Zeitdauer verstreichen kann, sei es aufgrund von Beschwerden oder im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grund und Rechten.

Die Planungs- und Ausführungstermine sehen nun wie folgt aus:

- | | |
|---------------------------------------|---------------|
| – Auflageprojekt | bis Ende 2023 |
| – Öffentliche Auflage Strassenprojekt | Jan/Feb 2024 |
| – Allfällige Einspracheverhandlungen | 2024 |
| – Projektbewilligung | 2025 |
| – Ausführungsprojekt ausarbeiten | 2025 |
| – Beschaffung und Vergabe Baumeister | 2025 |
| – Realisierung ca. 1 Jahr | 2025/2026 |

4.2 Bauablauf / Realisierung

Für den Ausbau des Knotens müssen Teilstrecken komplett gesperrt werden. Die Mättiwilstrasse wird deshalb während mehreren Bauphasen nicht durchgängig befahrbar sein. Die Stutzstrasse und die St. Niklausenstrasse werden einspurig mittels Lichtsignalanlage (LSA) betrieben. Der Busbetrieb verkehrt standardmässig und muss nicht umgeleitet werden. Der Zugang zu den Privatparzellen wird jederzeit gewährleistet.

Das detaillierte Vorgehen und der Umgang mit den Einschränkungen (Teilsperren, LSA, Einbahnregime etc.) sind Gegenstand des Ausführungsprojektes.

5 Baukosten

Die Kosten für das gesamte Strassenbauprojekt wurden gemäss SIA 103 mit einer Genauigkeit von +/- 10 % ermittelt. Preisbasis: 2. Quartal 2023 (Bausparte 5.1/ Indexstand 123.9)

5.1 Strasse inkl. Trottoir und Entwässerung

– Baukosten inkl. Unvorhergesehenes	Fr.	1'660'000.00
– Landerwerb, Vermessung und Grundbuch	Fr.	99'000.00
– Honorar und Nebenkosten	Fr.	199'000.00
Strasse exkl. MWST	Fr.	1'958'000.00
8.1 % MWST	Fr.	158'598.00
Eigenleistungen ca. 4 %	Fr.	83'402.00
Total Strasse inkl. MWST	Fr.	<u>2'200'000.00</u>

5.2 Siedlungsentwässerung

– Baukosten inkl. Unvorhergesehenes	Fr.	405'000.00
– Honorar und Nebenkosten	Fr.	49'000.00
Siedlungsentwässerung exkl. MWST	Fr.	454'000.00
Eigenleistungen ca. 2 %	Fr.	10'000.00
Total Siedlungsentwässerung exkl. MWST	Fr.	<u>464'000.00</u>

5.3 Wasserleitung

– Baukosten inkl. Unvorhergesehenes	Fr.	147'000.00
– Sanitär	Fr.	141'000.00
– Honorar und Nebenkosten	Fr.	35'000.00
Wasserleitung exkl. MWST	Fr.	323'000.00
Eigenleistungen ca. 2 %	Fr.	7'000.00
Total Wasserleitung exkl. MWST	Fr.	<u>330'000.00</u>

6 Finanzierung

Die Finanzierung der Projektkosten für die Sanierung Knoten Langensand wird aufgeteilt in die Aufgabenbereiche Strassenbau, Siedlungsentwässerung und Wasserversorgung.

Seit 1. Januar 2018 gelten die Bestimmungen der revidierten Gemeindeordnung. Gemäss Art. 68 b erteilt der Einwohnerrat eine Ausgabenbewilligung für frei bestimmbare Ausgaben durch Sonderkredit, deren Wert im Einzelfall 1 % bis 20 % (2023: Fr. 621'650.00 bis Fr. 12'433'000.00) des budgetierten Gemeindesteuerertrages beträgt. Ein solcher Entscheid untersteht dem fakultativen Referendum.

Die jüngsten Beschlüsse des Einwohnerrats legen nahe, dass aufgrund der baulichen Abhängigkeit der einzelnen Projekte die Zuständigkeit der Erteilung der Ausgabenbewilligung für alle Projekte beim Einwohnerrat liegen soll. Der vorliegende Bericht und Antrag berücksichtigt diese Praxisänderung des Einwohnerrates.

6.1 Finanzierung Bereich Strasse

Für die Investitionskosten von Fr. 2'200'000.00 im Bereich Strassenbau (inkl. Strassenbeleuchtung) wird mit vorliegendem Bericht und Antrag beim Einwohnerrat die Ausgabenbewilligung in Form eines Sonderkredits beantragt.

Gemäss Art. 12 Finanzreglement werden Eigenleistungen der Verwaltung aktiviert.

Gemäss Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden wird die vorliegende Investition dem Verwaltungsvermögen zugeordnet. Aufgrund dieser Zuordnung ergibt sich folgende Finanzierung:

Der Sonderkredit von Fr. 2'200'000.00 (inkl. 8.1 % MWST und Eigenleistungen) wird über die Investitionsrechnung unter der Kostenstelle 462069 «Sanierung Knoten Langensand» mit allgemeinen Mitteln finanziert, anschliessend in der Bestandesrechnung (Anlagebuchhaltung unter der Anlagegruppe 140101 «Strassen») aktiviert und gemäss Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG; SRL Nr. 160) linear innert 30 Jahren abgeschrieben. Im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) werden ab 2025 die für diesen Sonderkredit notwendigen Budgetkredite eingestellt.

6.2 Finanzierung Siedlungsentwässerung

Für die geplanten Investitionskosten von Fr. 464'000.00 im Bereich Siedlungsentwässerung wird mit vorliegendem Bericht und Antrag beim Einwohnerrat die Ausgabenbewilligung in Form eines Sonderkredits beantragt.

Gemäss Art. 12 Finanzreglement werden Eigenleistungen der Verwaltung aktiviert.

Gemäss Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden wird die vorliegende Investition dem Verwaltungsvermögen der Spezialfinanzierung Siedlungsentwässerung zugeordnet. Aufgrund dieser Zuordnung ergibt sich folgende Finanzierung:

Der Sonderkredit von Fr. 464'000.00 (exkl. MWST und inkl. Eigenleistungen) wird über die Investitionsrechnung unter der Kostenstelle 471026 «Siedlungsentwässerung Knoten Langensand» mit allgemeinen Mitteln finanziert, anschliessend in der Bestandesrechnung (Anlagebuchhaltung unter der Anlagegruppe 140356 «Leitungsnetz Siedlungsentwässerung») aktiviert und gemäss Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG; SRL Nr. 160) linear innert 50 Jahren im Rahmen der Spezialfinanzierung abgeschrieben. Im AFP werden ab 2025 die für diesen Sonderkredit notwendigen Budgetkredite eingestellt.

6.3 Finanzierung Wasserleitung

Für die geplanten Investitionskosten im Bereich Wasserversorgung von Fr. 330'000.00 wird mit vorliegendem Bericht und Antrag beim Einwohnerrat die Ausgabenbewilligung in Form eines Sonderkredits beantragt.

Gemäss Art. 12 Finanzreglement werden Eigenleistungen der Verwaltung aktiviert.

Gemäss Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden wird die vorliegende Investition dem Verwaltungsvermögen der Spezialfinanzierung Wasserversorgung zugeordnet. Aufgrund dieser Zuordnung ergibt sich folgende Finanzierung:

Der Sonderkredit von Fr. 330'000.00 (exkl. MWST und inkl. Eigenleistungen) wird über die Investitionsrechnung unter der Kostenstelle 470024 «Wasserleitung St. Niklausenstrasse – Knoten Langensand» mit allgemeinen Mitteln finanziert, anschliessend in der Bestandesrechnung (Anlagebuchhaltung unter der Anlagegruppe 140355 «Leitungsnetz Wasserversorgung») aktiviert und gemäss Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG; SRL Nr. 160) linear innert 50 Jahren im Rahmen der Spezialfinanzierung abgeschrieben. Im AFP werden ab 2025 die für diesen Sonderkredit notwendigen Budgetkredite eingestellt

7 Subventionen

Von Bund und Kanton werden keine Subventionen an die Strassenbaukosten, die Wasserversorgung oder die Siedlungsentwässerung geleistet. Weil bei der Wasserversorgung lediglich das bestehende Netz erneuert wird, leistet auch die Gebäudeversicherung keinen Beitrag. Gemäss Strassenreglement werden bei einer Gemeindestrasse 1. Klasse keine Beiträge durch Interessierte fällig.

8 Würdigung

Mit der Umgestaltung des Verkehrsknotens Langensand wird ein wesentlicher Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer geleistet. Schwerwiegende Sicherheitsdefizite können behoben werden und der Fuss- und Veloverkehr erhält die nötigen Flächen zur Verfügung gestellt. Für den öffentlichen Verkehr werden zwei Haltestellen geschaffen, die den Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes entsprechen. Durch den T-Knoten wird der Verkehr auf der Achse Mättiwilstrasse - Stutzstrasse entschleunigt. Die neue Linienführung der Mättiwilstrasse dient als Planungsvorgabe für die Arealentwicklung Langensand Süd.

9 Strategiereferenz

Diese Massnahmen dienen der Umsetzung der folgenden Leitsätze in der Gemeindestrategie:

- 1 Lebensraum gestalten
- 5 Mobilität zukunftsgerichtet bewältigen
- 7 Infrastrukturen pflegen

10 Antrag

Wir beantragen Ihnen,

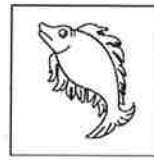
- die Sanierung des Verkehrsknotens Langensand zu beschliessen.
- für den Strassenbau einen Sonderkredit von Fr. 2'200'000.00 inkl. MWST und Eigenleistungen zuzüglich allfälliger Teuerung, zu genehmigen (KST 462069).
- für die Siedlungsentwässerung einen Sonderkredit von Fr. 464'000.00 exkl. MWST inkl. Eigenleistungen zuzüglich allfälliger Teuerung, zu genehmigen (KST 471026).
- für die Wasserversorgung einen Sonderkredit von Fr. 330'000.00 exkl. MWST inkl. Eigenleistungen zuzüglich allfälliger Teuerung zu genehmigen (KST 470024).
- der vorgeschlagenen Finanzierung zuzustimmen.

Ruedi Burkard
Gemeindepräsident

Michael Siegrist
Gemeindeschreiber

- Anhang 1: Technischer Bericht
- Anhang 2: Situationsplan Strassenbau
- Anhang 3: Normalprofile Mättiwilstrasse
- Anhang 4: Normalprofile St. Niklausenstrasse
- Anhang 5: Situationsplan Werkleitungen
- Anhang 6: Querprofile Mättiwilstrasse
- Anhang 7: Querprofile St. Niklausenstrasse
- Anhang 8: Situationsplan Landerwerb
- Anhang 9: Signalisations- und Markierungsplan

Alle Anhänge werden digital zur Verfügung gestellt.



Einwohnerrat
Beschluss

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1736 des Gemeinderates vom 7. September 2023
- gestützt auf den Antrag der Geschäftsprüfungskommission und der Bau- und Verkehrskommission
- in Anwendung von Art. 68 lit. b in Verbindung mit Art. 9 lit. h der Gemeindeordnung vom 25. November 2007

-
1. Die Sanierung des Verkehrsknotens Langensand wird beschlossen.
 2. Die Ausgabenbewilligung (Sonderkredit) in Höhe von Fr. 2'994'000.00 inkl. Eigenleistungen zuzüglich allfälliger Teuerung wird genehmigt. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:
 - Fr. 2'200'000.00 inkl. MWST für den Strassenbau (KST 462069)
 - Fr. 464'000.00 exkl. MWST für die Siedlungsentwässerung (KST 471026)
 - Fr. 330'000.00 exkl. MWST für die Wasserversorgung (KST 470024)
 3. Der vorgeschlagenen Finanzierung wird zugestimmt.
 4. Die Motion Nr. 2020-312 von Roger Eichmann, Die Mitte, und Mitunterzeichnenden «Sicherer Radverkehr Mättiwilstrasse» wird als erledigt abgeschrieben.
 5. Beschluss Ziff. 2 unterliegt gemäss Art. 9 lit. h der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum der Stimmberechtigten. Das Referendum kommt zustande, wenn innert 60 Tagen seit Veröffentlichung dieses Beschlusses mindestens 500 in der Gemeinde Horw Stimmberechtigte beim Gemeinderat schriftlich eine Volksabstimmung verlangen (Art. 10 Abs. 1 lit. b der Gemeindeordnung).

Horw, 26. Oktober 2023

Larissa Lehner
Einwohnerratspräsidentin

Michael Siegrist
Gemeindeschreiber

Publiziert: **27. Okt. 2023**